

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2237

Einwohnergemeinde Olten: Totalrevision des Reglements über die Tarife der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement) / Totalrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser (Abgabereglement) / Genehmigungen

1. Erwägungen

Die Städtischen Betriebe Olten (sbo) sind eine selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gemäss § 28 der Statuten der sbo vom 23. März 2000 gelten das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Städtischen Betriebe Olten (Abgabereglement) vom 12. Mai 1993 / 9. November 1995 sowie das Reglement über die Tarife der Städtischen Betriebe Olten für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarifreglement) vom 9. November 1995 solange, bis der Verwaltungsrat neue Reglemente erlässt. Die Festsetzung der Preise und Gebühren für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser fällt in die Zuständigkeit der sbo, wobei das Gemeindeparlament statutengemäss die Grundsätze zur Berechnung der Gebühren für Energie und Wasser festzulegen hat. Die Grundsätze sind in den Artikeln 3 – 5 des Tarifreglements festgehalten.

In den vergangenen Jahren sind im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates der sbo diverse Teilrevisionen beim Tarifreglement und beim Abgabereglement durchgeführt worden. Per 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) in Kraft getreten. Herzstück des neuen Gesetzes bildet die grundsätzliche Systemänderung, wonach die Netzbetreiber verpflichtet werden, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren. Dies bedingt unter anderem, dass die bisherigen Tarife aufgeschlüsselt werden müssen („Unbundling“): Einerseits ist ein Netznutzungsentgelt notwendig, mit welchem allein die Durchleitung des Stroms abgegolten wird. Andererseits ist ein Preis zu bestimmen, welcher allein das Produkt Strom als solchen (Konsum) betrifft. Schliesslich sind Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen separat auszuweisen.

Die gebotene Aufschlüsselung führt dazu, dass die Struktur der bisherigen Reglemente massiv umgebaut werden muss. Der Verwaltungsrat der sbo hat sich daher entschlossen, die Reglemente gemäss § 28 der Statuten einer Totalrevision mit einer Neunummerierung der Artikel zu unterziehen, damit die Lesbarkeit für das Publikum bestehen bleibt.

Die vom Gemeindeparlament zu genehmigenden Grundsätze (in Art. 3 – 5 Tarif- und Preisreglement) erfahren nur geringe Änderungen. In den Bereichen Wasser und Gas ändert sich im Vergleich zur heutigen Regelung nichts (auch nicht in jenen Bereichen, in welchen der Verwaltungsrat

zuständig ist). Im Strombereich wird der heutige Strompreis zwingend aufgespalten in ein Netznutzungsentgelt und in einen Preis für den konsumierten Strom sowie übrige Abgaben.

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten hat am 29. Mai 2008 der Revision der Grundsätze zur Berechnung der Gebühren für Energie und Wasser (Art. 3, 4 und 5 des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser) zugestimmt. Der Verwaltungsrat der sbo hat am 26. Juni 2008 die Totalrevisionen der beiden erwähnten Reglemente beschlossen.

Das neue Tarif- und Preisreglement (neu: Reglement über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser) enthält unter anderem folgende neue Regelung: „Bei sämtlichen Tarifen, Preisen und Gebühren kann der Verwaltungsrat auf die Erhebung eines Grundpreises verzichten“ (Art. 4 Ziff. 2). Im Jahre 2009 wird voraussichtlich das (kantonale) Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) in Kraft treten. Darin wird zwingend vorgesehen, dass die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasser) u.a. durch wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren) finanziert wird (§ 117 lit. c GWBA). Die neue Kann-Bestimmung in Art. 4 Ziff. 2 des Tarif- und Preisreglements ist deshalb von Amtes wegen mit folgendem Zusatz zu versehen: „Bei sämtlichen Tarifen, Preisen und Gebühren kann der Verwaltungsrat auf die Erhebung eines Grundpreises verzichten, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht.“ So braucht das Tarif- und Preisreglement aufgrund von allfälligen zukünftigen Änderungen im übergeordneten Recht nicht jeweils ebenfalls angepasst zu werden. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat den Verwaltungsrat der sbo in seiner Vorprüfung auf diese zwingende Ergänzung aufmerksam gemacht und – um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten – bereits vor der Genehmigung diesbezüglich geänderte und ergänzte Reglemente verlangt.

Die übrigen Änderungen im neuen Tarif- und Preisreglement als auch die Änderungen im neuen Abgabereglement sind rechtlich nicht zu beanstanden und können so genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt im Übrigen unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2. Beschluss

- 2.1 Die Totalrevision des Tarif- und Preisreglements wird mit der in den Erwägungen angeführten Ergänzung von Artikel 4 Ziffer 2 genehmigt.
- 2.2 Die Totalrevision des Abgabereglements wird genehmigt.
- 2.3 Die totalrevidierten Reglemente treten per 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2.4 Die Einwohnergemeinde Olten (sbo) hat die Genehmigungsgebühren von je Fr. 400.00 für die beiden Reglemente und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 23.00 zu bezahlen. Der Gesamtbetrag von Fr. 823.00 wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'A' followed by a smaller 'E' and a final flourish.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Olten (sbo), 4600 Olten

Genehmigungsgebühr Tarifreglement:	Fr.	400.00	(KA 431000/A 81087)
Genehmigungsgebühr Abgabereglement:	Fr.		(KA 431000/A 81087)
		400.00	
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.00</u>	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	823.00	
		=====	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (tw) (2)

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit je 1 neu gedruckten Reglement (folgen später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neu gedruckten Reglement (folgen später)

Amt für Finanzen **(zur Belastung im Kontokorrent)**

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung der Stadt Olten, Postfach, 4603 Olten

Baukommission der Stadt Olten, Postfach, 4603 Olten

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Postfach, 4603 Olten (Belastung im Kontokorrent), mit je
1 neu gedruckten Reglement (folgen später)

sbo Olten, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten, mit je 1 neu gedruckten Reglement (folgen später)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinde der Stadt Olten (sbo): Die Totalrevision des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser und die Totalrevision des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser werden genehmigt".)